

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 5

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

H-180403_H-
SB_14_00233#0001#0101

Hannover, 27. Oktober 2026

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 28. September 2026

**zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen,
Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß-
und Stichwaffen sowie Messern aller Art**

**in den Bahnhöfen Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-
Altona, Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf und
Hamburg-Dammtor**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 Bundespolizeigesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum

**Sonntag, 1. November 2026, 00:00 Uhr
bis**

Montag, 30. November 2026, 24:00 Uhr

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die gesamten Gebäudeteile der Bahnhöfe Hamburg Hauptbahnhof (ausschließlich Mönckebergertunnel), Hamburg-Altona, Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Dammtor.

Das Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im



Geltungsbereich / Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung
aufhalten bzw. diese betreten – Ausnahmen hierzu siehe 3.2.

3. **Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,**
gefährliche Werkzeuge, Schusswaffen, Schreckschusswaffen,
Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messer aller Art mitzuführen
oder zu benutzen.

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes
definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines
unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen
am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird.
Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer
mitgeführten Tasche o.ä.

- 3.1 **Unter gefährliche Werkzeuge / Waffen im Sinne dieser
Allgemeinverfügung** sind alle Gegenstände zu verstehen, die
durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt
werden können, um diesen zu verletzen. Gefährlich sind sie dann,
wenn sie nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art sowie
ihrer konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel
im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen
herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer
jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im
Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays,
Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche
Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet
sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen.

Insbesondere:

- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen
- b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- c) Messer aller Art
- d) Reizgas wie Pfefferspray, Tierabwehrspray
- e) Äxte, Beile
- f) Baseballschläger
- g) Wurfsterne
- h) Totschläger, Schlagringe
- i) Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
- j) Teppichmesser, Schwerter und Säbel
- k) Taser, Elektroschockgeräte
- l) Bogen, Armbrüste und Pfeile
- m) Schleudern und Katapulte

Seite 3 von 5

n) Bolzenschussgeräte

Die Liste der verbotenen Werkzeuge / Gegenstände orientiert sich an der Anlage 4-C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 (siehe Anlage).

3.2 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind insbesondere ausgenommen:

3.2.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, technisches Hilfswerk, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten, das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, Unternehmensbekleidung tragende Mitarbeitende im Bahnhofsservice der DB InfraGO Personenbahnhöfe, Stations- und Hausinspektoren im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.

3.2.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.2.3 Personen, die unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung die unter 3.1 genannten Gegenstände mitführen und diese in einem geschlossenen gesicherten Behältnis (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportieren. Personen, die im Besitz eines großen Waffenscheins sind, ist das Mitführen außerhalb eines verschlossenen Behältnisses gestattet.

3.2.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.

3.2.5 Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.

4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.



Seite 4 von 5

5. **Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung** ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

Gegen Betroffene kann darüber hinaus ein Hausverbot durch die DB AG für die Bahnhöfe Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Dammtor erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 5 Abs. 2 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

6. **Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

7. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der **Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover**, einzulegen.

Die Frist wird auch durch fristgemäße Erhebung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchs-, bzw. Abhilfebescheid zu erlassen hat, mithin beim **Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam** gewahrt.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung



Seite 5 von 5

beim **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover**, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

8. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **27. Oktober 2026** als bekannt gegeben.

gez.

Schul
Präsident
der Bundespolizeidirektion Hannover

